

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Waldmünchen vom 06.10.2012

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Waldmünchen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Waldmünchen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Waldmünchen (STW WÜM). Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet STW WÜM.
- (3) Das Stammkapital der STW WÜM beträgt 511.291,88 €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der STW WÜM ist die Versorgung des Stadt-/Gemeindegebietes mit Strom, Wasser und Wärme. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der STW WÜM fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der STW WÜM kann sich die Stadt (STW WÜM) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen. Weitere Aufgabe der STW WÜM ist der Betrieb eines Hallenfreizeitbades sowie eines Skilifts in Unterhütte.
- (2) Außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes können die STW WÜM im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die STW WÜM sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Für die STW WÜM zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der STW WÜM sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden technischen und kaufmännischen Geschäfte der STW WÜM. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke WÜM einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung
 5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3 soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der STW WÜM die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der STW WÜM die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der STW WÜM vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der STW WÜM tätig, die dem Beschluss des Stadt-/Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass einer Dienstanweisung
2. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 € übersteigen
5. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 10.000 € beträgt
7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert bis zu 10.000 € im Einzelfall beträgt

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen
2. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
4. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt
5. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt

(2)

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der 1. Bürgermeister zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
 8. Rückzahlung von Eigenkapital
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der STW WÜM, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 11. Änderung der Rechtsform der STW WÜM
- (3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.

Der 1. Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer.

Der 1. Bürgermeister ist zuständig für Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die STW WÜM dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der 1. Bürgermeister weist ausschließlich alle Einnahme- und Ausgabebelege zur Zahlung bzw. Verrechnung an deren Wert 500 € (netto) überschreitet

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „STW WÜM“ durch jeweils 1 Vertretungsberechtigten.

- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die STW WÜM sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der STW WÜM ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der STW WÜM vom 05.11.1993 außer Kraft.

Waldmünchen, 12. November 2012
Stadt Waldmünchen


Ackermann
Erster Bürgermeister

